



**EU-Umgebungslärmrichtlinie / Bundesimmissions-
schutzgesetz
Lärmaktionsplanung
- Beratung der Anregungen und Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d
Abs. 3 BImSchG und der Beteiligung der Träger öf-
fentlicher Belange
- Beschluss des Lärmaktionsplans**

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Eldagsen, Thomas
Aktenzeichen: Fachbereich II
Vorlagennummer: 2019/341
Datum: 06.08.2019
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
9	Bau- und Verkehrsausschuss	03.09.2019	öffentlich	vorberatend
7	Stadtrat	12.09.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Lärmaktionsplan gem. § 47d BImSchG.

Begründung/Problembeschreibung:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten Lärmaktionspläne auszuarbeiten mit denen den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen begegnet werden kann. Zuständig für die Durchführung der Lärmaktionspläne sind nach § 47e Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) grundsätzlich die Gemeinden. Über die Thematik wurde u.a. im Bau- und Verkehrsausschuss am 08.08.2018 berichtet (siehe Vorlage 2018/197).

Das Landesamt für Umwelt hat die Stadt Wittlich bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes unterstützt und beispielsweise eine Mustergliederung (inhaltlich bereits mit Lärmkarten und den zugehörigen Fachinformationen angereichert) des Lärmaktionsplanes zu Verfügung gestellt. Das Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einen Lärmaktionsplan mit Eigenmitteln ohne Beauftragung eines externen Fachbüros aufzustellen.

Inhaltlich ist folgender Sachverhalt für die Lärmaktionsplanung von wesentlicher Bedeutung:

Die in der Lärmkartierung dargestellten lärmverursachenden Straßen sind ausschließlich klassifizierte Verkehrswege, wie die Bundesautobahn A1, die Bundesstraße B 49 und mehrere Landesstraßen, die in der Straßenbaulastträgerschaft von Bund und Land liegen. Direkte Einwirkungsmöglichkeiten bestehen für die Stadt Wittlich damit nicht.

Demnach können im Lärmaktionsplan lediglich verschiedene Ideen, Ansätze bzw. Einzelmaßnahmen für die Minderung von Verkehrslärm vorgeschlagen werden, die im Einflussbereich der Stadt Wittlich liegen.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.05.2019 dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt auf der Grundlage des Entwurfes des Lärmaktionsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen (siehe Vorlage 2019/176).

Diese Verfahrensschritte sind in der Zeit vom 24.06.2019 bis 28.07.2019 durchgeführt worden. Die während dieser Zeit eingereichten Anregungen und Stellungnahmen sind der Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen, den Lärmaktionsplan gem. § 47d BImSchG zu beschließen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: - Zusammenstellung der Anregungen und Stellungnahmen
- Entwurf des Lärmaktionsplans